

Merkblatt der nordmedia vom 17.01.2022 zur Förderung von Betriebsausgaben und Investitionen in die Belüftungstechnik niedersächsischer Kinos bei pandemiebedingten Einnahmeausfällen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (RL Film/Medien/COVID-19/2021) vom 01.09.2021 (VORIS 22130)

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO, der VV zu § 44 LHO sowie der o.g. Richtlinie Landesmittel in Form von Zuwendungen aus dem „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ für die Förderung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Film- und Medienwirtschaft in Niedersachsen und zum Erhalt von Einrichtungen im Kulturwesen. Eine Förderung setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Die Mittel werden bereitgestellt für Festivals, Kinos sowie Film- und Medienproduktionen. Die Ausführungen dieses Merkblattes beziehen sich auf die Förderung von Kinos. Empfänger der Zuwendungen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in besonderem Maße betroffen sind.

Förderfähig sind

- Betriebsausgaben und / oder
- Investitionen in die Belüftungstechnik

ortsfester Programmkinos und Filmkunsttheater sowie Kinos mit bis zu sechs Sälen in Niedersachsen, in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch mit mehr Sälen, unter Ausschluss von nicht gewerblichen Spielstellen (z. B. „Uni-Kinos“) und Kinos in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft („Kommunale Kinos“).

Die **Betriebsbeihilfe** wird für das Jahr 2022 gewährt. Die Zuwendung erfolgt als **Zuschuss in Höhe von bis zu 10 000 EUR pro Spielstätte** in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung. Die Zuwendung wird gewährt als Betriebsbeihilfe gemäß Artikel 53 AGVO. Sie darf nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn im Geschäftsjahr 2022 im Verhältnis zum Vergleichszeitraum 2019 zu decken. Dies ist vorab auf der Grundlage realistischer Planungen/ Erwartungen der nordmedia gegenüber darzustellen.

Bei der Beantragung einer Betriebsbeihilfe müssen Antragstellende versichern und in geeigneter Form (z.B. testierte Jahresabschlüsse) nachweisen, dass

- der Betrieb nach der Wiedereröffnung 2021 durch die pandemiebedingten Auflagen und Einschränkungen mit erheblichen Umsatzeinbußen oder Mehrkosten gegenüber dem Normalbetrieb (Vergleichszeitraum 2019) verbunden war und sich das Betriebsergebnis des Kinos im Jahre 2021 aus Gründen der COVID-19-Pandemie gegenüber dem Vergleichsjahr 2019 erheblich vermindert hat.

Zum 30.06.2023 erfolgt ein Verwendungsnachweis mit Bilanzierung des Förderzeitraums. Der Zuschuss kann in Teilen oder in vollem Umfang widerrufen werden, wenn das Betriebsergebnis die Gewährung einer Betriebsbeihilfe für 2022 nicht in voller Höhe rechtfertigt.

Bei der Beantragung einer **Investitionsbeihilfe für die Belüftungstechnik** müssen Antragstellende versichern und in geeigneter Form (z.B. Gutachten) nachweisen, dass

- durch die bevorstehende investive Maßnahme voraussichtlich eine deutliche Verbesserung der Raumlufte und somit eine Senkung des Infektionsrisikos mit dem Corona - Virus im Kino eintreten wird.

Die Zuwendung erfolgt als **Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der beihilfefähigen Ausgaben, höchstens jedoch 30 000 EUR**, pro Spielstätte in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung.

Der Zweckbindungszeitraum für die Investition beträgt fünf Jahre. Der Zuschuss kann in Teilen oder in vollem Umfang widerrufen werden, wenn der Zweckbindungszeitraum unterschritten wird.

Alle Antragstellenden müssen versichern, dass

- durch die Förderung ihre wirtschaftliche Notlage aufgrund der COVID-19- Pandemie abgemildert wird und sie damit zur Sicherung des Film- und Medienstandortes Niedersachsen beitragen können.

Die Zuwendung soll einen kulturwirtschaftlichen Effekt (Ausgaben) in Niedersachsen von mindestens 100 % erwarten lassen. Ein geringerer Regionaleffekt kann auf Antrag im Ausnahmefall anerkannt werden, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme oder zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Aufwands erforderlich ist.

Mit dem Antrag auf **Betriebsbeihilfe**, der auf einem Antragsformular zu stellen ist, das die nordmedia auf ihrer Homepage bereitstellt, vorzulegende Unterlagen:

- Aktueller Handels-/Vereinsregisterauszug (sofern vorhanden)
- Gesellschaftervertrag/Satzung (sofern vorhanden)
- bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
- Unterzeichnetes Anschreiben mit einer Schilderung der pandemiebedingten Situation im Kinobetrieb inklusive der Versicherung der Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage durch eine Förderung
- Testierte bzw. vorläufige Gewinn- u. Verlust-Rechnung der Geschäftsjahre 2019 und 2021
- Ertragsvorschau 2022
- FFA-Kontoauszug Filmabgabe für 2019 u. 2020, ggf. 2021
- unterzeichnete KMU-Erklärung (Vordruck als Teil des Antragsformulars)

Mit dem im nordmedia – Antragsportal gesondert zu stellenden Antrag auf **Investitionsbeihilfe** vorzulegende Unterlagen:

- Aktueller Handels-/Vereinsregisterauszug (sofern vorhanden)
- Gesellschaftervertrag/Satzung (sofern vorhanden)
- bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
- Ausführliche Beschreibung des Vorhabens inkl. Versicherung der Abmilderung der wirtschaftlichen Notlage im Falle der Förderung
- Branchenübliche Kostenkalkulation (mit Angabe ob netto oder brutto kalkuliert),
- analog dazu: detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen und/oder Bremen anfallenden Kosten, sogenannter Regionaleffekt. Wenn in Niedersachsen und Bremen Kosten anfallen, stellen Sie diese bitte nach beiden Bundesländern getrennt auf.
- Finanzierungsplan
- Gewinn- und Verlustrechnung der letzten beiden Jahre
- Ertragsvorschau
- Darstellung der technischen Einrichtungen
- Darstellung der Beschäftigungssituation
- unterzeichnete „De-Minimis“-Erklärung
- unterzeichnete KMU-Erklärung
- ggf. Pachtvertrag
- Nachweis Besucherzahlen (FFA-Kontoauszüge 2019, 2020 und 2021 (soweit schon vorhanden))
- Ggf. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Einreichungen bei anderen Förderinstitutionen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Bestimmungen gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu berücksichtigen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

Im Detail bedeutet dies:

1. Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

2. Beträgt die Zuwendung, oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen, mehr als 100 000 EUR und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

- bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit den hierzu in der ANBest P Ziff 3.2.1 genannten Ausnahmen,
- bei Vergabe von freiberuflichen Leistungen die Vorgaben der o.g. Ziff.1,
- bei Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

- die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

3. Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere

- Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG). Sowohl das Verfahren als auch die Ergebnisse müssen durch den Zuwendungsempfänger dokumentiert werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Internet- / oder Katalogrecherche den vergaberechtlichen Bestimmungen nicht gerecht wird. Eine ordnungsgemäße Aufforderung liegt dagegen z.B. vor, wenn ein Unternehmen per E-Mail um Abgabe eines Angebotes gebeten wird. Die Dokumentation ist nordmedia zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in der o.g. Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind. Hinweis: Es kann eine Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof oder dessen Beauftragte erfolgen.

Prüfgebühr der nordmedia

Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an.

Bei einem Antrag auf Betriebsbeihilfe wird die Prüfgebühr (255,00 €) automatisch bei Auszahlung der Förderung in Abzug gebracht.

Bei Beantragung einer Investitionsbeihilfe wird die Prüfgebühr mitkalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt.

Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:

Fördersumme	Prüfungskosten
bis 10.200,00 €	255,00 €
bis 25.500,00 €	434,00 €
bis 51.100,00 €	766,00 €

Der Bewilligungszeitraum aller nach der o.g. Richtlinie geförderten Maßnahmen endet mit Ablauf des 31.12.2022. Eine Verlängerung dieses Zeitraums ist aufgrund der befristeten Zweckbindung der Sondermittel auch im Einzelfall nicht möglich.

Antragstellung

Für die Anträge auf **Betriebsbeihilfe** steht auf der nordmedia-Homepage ein Formular (Excel) bereit. Bitte füllen Sie dort nur die gelb unterlegten Felder aus. Reichen Sie einen rechtsverbindlich unterschriebenen Ausdruck des Antragsformulars mit den benannten Anlagen in einfacher Ausführung bei nordmedia ein UND senden Sie das ausgefüllte Excel-Antragsformular unbedingt per E-Mail an antragseingang@nordmedia.de. Anträge, die nur auf Papier oder nur per E-Mail oder per E-Mail als Scan eingehen, können nicht bearbeitet werden. **Einreichschluss für die Papierfassung des Antrages ist der 14.02.2022.**

Anträge auf **Investitionsbeihilfe** sind im nordmedia-Antragsportal (Bereich Investitionsförderung) zu stellen. Bitte reichen Sie das dort generierte Antragsformular ausgedruckt und rechtsverbindlich unterzeichnet mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen in **einfacher** Ausfertigung **bis zum 14.02.2022** bei nordmedia ein. Weitere Einreichtermine (nur für die Investitionsbeihilfe) sind der 28.04.2022 und der 01.09.2022. Eine Einreichung ist auch zwischen diesen Terminen laufend möglich.

Als rechtlich verbindliches Eingangsdatum (und somit als frühestmöglicher Maßnahmebeginn) gilt der Tag des Posteingangs des Antrags bei nordmedia. Mit der Durchführung der Maßnahme darf nicht vor diesem Termin begonnen worden sein.

Grundsätzlich empfiehlt sich bei offenen Fragen vor Antragsstellung ein kurzes telefonisches **Beratungsgespräch**.

Bewilligungsstelle ist die nordmedia Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/Bremen mbH, Expo Plaza 1, 30539 Hannover.